



Klimapolitische Sektorleitlinien der Bundesregierung für die Exportkreditgarantien

1) Sektorleitlinien für den Bereich Energie^a

A) Klimafreundliche Energie

Klimakategorie	Neubau und Nachrüstungen von Anlagen
Deckungs- erleichterung („Grüne Kategorie“)	<p>Gemäß des OECD Climate Change Sector Understanding (CCSU Appendix I)¹ Strom- und/oder thermische Energieerzeugung auf Basis von:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Windenergie² ➤ Geothermie² ➤ Wellenenergie, Gezeitenenergie, thermische Meeresenergie, Osmoseenergie² ➤ Photovoltaik, Solarthermie² ➤ Bioenergie² ➤ Wasserkraft² ➤ Grünem Wasserstoff <p>Projekte in den folgenden Bereichen, die die einschlägigen Anforderungen der EU-Taxonomie² erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Speicherung von Strom inklusive Pumpspeicherkraftwerken <u>ODER</u> thermischer Energie inkl. Underground Thermal Energy Storage (UTES) oder Aquifer Thermal Energy Storage (ATES) <u>ODER</u> Wasserstoff³ ➤ Übertragungs- und Verteilnetze für emissionsarme Gase⁴ <u>ODER</u> emissionsarmen Strom⁵ ➤ Fernwärme und -kältenetze ➤ Herstellung von Biogas und Biokraftstoffen <u>ODER</u> grünem Wasserstoff⁶ und auf grünem Wasserstoff basierenden synthetischen Kraftstoffen

1. Im CCSU vom 17. Juli 2023 sind diese Energieerzeugungsformen in Appendix I, Project Class A, Type 1 und Type 2 aufgelistet.

2. Anforderungen gem. der Substantial Contribution Criteria for Climate Change Mitigation der EU-Taxonomie gemäß der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der EU-Kommission vom 04.06.2021 sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der EU-Kommission vom 09.03.2022 mit Ausnahme der Aktivitäten in den Abschnitten 4.26, 4.27 und 4.28 (Aktivitäten mit Bezug zu Kernenergie).

3. Grüner und, soweit in der Markthochlaufphase notwendig, kohlenstoffarmer blauer, türkiser und oranger Wasserstoff, dessen Herstellung die einschlägigen Anforderungen der EU-Taxonomie und der Nationalen Wasserstoffstrategie erfüllt.

4. Idealerweise erneuerbare Gase, ansonsten emissionsarme Gase – oder auch CO₂-arme Gase laut EU-Taxonomie –, d.h. Gase, die während ihres gesamten Lebenszyklus mindestens 70% weniger Treibhausgasemissionen als fossiles Erdgas verursachen.

5. Idealerweise Strom aus erneuerbaren Quellen, ansonsten emissionsarmer Strom laut EU-Taxonomie, d.h. Strom, der unter dem für die Erzeugung geltenden Schwellenwert von 100g CO₂-e/kWh, gemessen auf Lebenszyklusbasis, liegt und nicht aus Nuklearenergie gewonnen wird.

6. Gemäß der Nationalen Wasserstoffstrategie.

^a Diese Sektorleitlinien werden bzgl. CCS / CCUS im Einklang mit der Carbon Management Strategie angepasst.



B) Fossile Energieträger: Kohle und Erdöl

Klimakategorie	Kohle (bzw. Teer/Derivate)	Erdöl (bzw. Derivate)
Unveränderte Deckungskonditionen („Weiße Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none">➤ Projekt, das der Stilllegung fossiler Energieinfrastruktur oder deren Umwandlung in die Nutzung für nichtfossile Energieinfrastruktur dient	<ul style="list-style-type: none">➤ Projekt, das der Stilllegung fossiler Energieinfrastruktur oder deren Umwandlung in die Nutzung für nichtfossile Energieinfrastruktur dient <p>Exploration/Gewinnung/Aufbereitung</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Projekt, das <u>ausschließlich</u> die Schließung von Methanleckagen zum Ziel hat ODER zur Beendigung von Routine Venting & Flaring (RVF) beiträgt <p>Mit Erdöl oder dessen Derivaten betriebenes Kraftwerk</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Notstromaggregate im zivilen und industriellen Bereich, sowie ölbasierter Stromerzeugung in humanitären Notfällen und als Backup für Mini-/Hybrid-Grid-Systeme
Deckungsausschluss („Rote Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none">➤ Kohlekraftwerke➤ Projekt, das in Bezug zu Exploration, Gewinnung, Aufbereitung, Transport, Lagerung oder Verstromung von Kohle, Teer und deren Derivaten steht und keine der Ausnahmen der weißen Kategorie erfüllt	<ul style="list-style-type: none">➤ Ölförderung, bei der Routine Venting & Flaring (RVF) zum Einsatz kommt➤ Projekt, das in Bezug zu Exploration, Gewinnung, Aufbereitung, Transport, Lagerung oder Verstromung von Erdöl und dessen Derivaten steht und keine der Ausnahmen der weißen Kategorie erfüllt



C) Fossile Energieträger: Erdgas

Klimakategorie	Erdgas
Unveränderte Deckungsbedingungen („Weiße Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Projekt, das die Schließung von Methanleckagen zum Ziel hat ODER der Stilllegung fossiler Infrastruktur oder deren Umwandlung in die Nutzung für nicht-fossile Energieinfrastruktur dient <p>Exploration/Gewinnung/Aufbereitung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Bis Ende 2025 für Industrieländer, bis Ende 2029 für Entwicklungs- und Schwellenländer:</u> Instandhaltung bestehender konventioneller Gasförderprojekte ohne Erweiterung der Förderkapazität oder Laufzeit, die insbesondere zur Verbesserung von Umwelt-, Arbeits- oder sonstigen Sicherheitsaspekten beiträgt ➤ <u>Bis Ende 2025:</u> Ausnahme für im Jahr 2021 bereits bestehende oder geplante Erschließung von Feldern ausschließlich zur Herstellung von türkischem / blauen Wasserstoff¹ ➤ <u>In besonderen Einzelfällen bis Ende 2025:</u> Projekte zur Erschließung neuer Gasvorhaben, sofern sie für <ul style="list-style-type: none"> - die nationale Sicherheit (z.B. zur Abwendung einer ernsthaften Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit) oder - geostrategische Versorgungssicherheitsinteressen (z.B. zur Abwendung einer Ernährungskrise) notwendig sind UND <ul style="list-style-type: none"> - die Vereinbarkeit mit dem 1,5 Grad Ziel und die Vermeidung von Lockin Effekten gewährleistet ist. Die Prüfung erfolgtevidenz-basiert. <p>Transport oder Lagerung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Bis Ende 2025 für Industrieländer, bis Ende 2029 für Entwicklungs- und Schwellenländer:</u> Bestehende Anlagen oder Transportmittel, deren Kapazität nicht wesentlich erweitert wird, deren Lebensdauer nicht wesentlich verlängert wird, die nicht direkt mit nicht-konventioneller Erdgasförderung zusammenhängen und bei denen die im Einflussbereich des Exporteurs bzw. Investors liegenden Möglichkeiten zur Vermeidung von Methanleckagen ausgeschöpft werden ➤ <u>In besonderen Einzelfällen bis Ende 2025:</u> Transport- und Lageranlagen, die für die Implementierung eines neuen Gasvorhabens (siehe oben Exploration/Gewinnung/Aufbereitung) oder eines bestehenden Gasvorhabens notwendig sind. Die Voraussetzungen gelten analog. Die Prüfung erfolgtevidenz-basiert. ➤ Projekte, die eine Umrüstung auf nachhaltigen oder kohlenstoffarmen Wasserstoff¹ vornehmen ODER der Anbindung neuer Quellen für erneuerbare Gase dienen ODER Gasnetze für den Transport erneuerbarer Gase, einschließlich Sanierung und Anpassung bestehender Gasinfrastruktur, wenn dies zu diesem Ziel beiträgt ODER Projekte mit intelligenten Zählern zur Senkung des Gasverbrauchs <p>Mit Erdgas betriebenes Kraftwerk</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Nachrüstung bestehender Kraftwerke mit CCS/CCUS mit einer Abscheidung gemäß der besten verfügbaren Technologie (BAT) und Nachweise zum dauerhaften Verbleib des abgeschiedenen CO₂ ➤ <u>Bis 2030:</u> bestehende Kraftwerke mit der technischen Voraussetzung, dass die Kraftwerke technisch darauf ausgelegt sind, mit geringem Aufwand auf die Verwendung von bis zu 50% H₂ umgerüstet zu werden und bis 2035 unter der Voraussetzung, dass die Kraftwerke technisch darauf ausgelegt sind (H₂-Readiness), mit geringem Aufwand auf die Verwendung von bis zu 100% H₂ umgerüstet zu werden, ohne wesentliche Kapazitätserweiterung oder wesentliche Laufzeitverlängerung ➤ Neue Kraftwerke bzw. wesentliche Erweiterung für Kraftwerke mit CCS/CCUS mit einer Abscheidung gemäß der besten verfügbaren Technologie (BAT) und Nachweise zum dauerhaften Verbleib des abgeschiedenen CO₂ ODER wenn die zu erwartenden Lebenszyklus-THG-Emissionen der Kraftwerke unter einem bis Ende 2025 in Orientierung an der EU-Taxonomie und unter Berücksichtigung des Markthochlaufemissionsarmen Wasserstoffs festgelegten Grenzwert liegen UND unter der technischen Voraussetzung, dass die Kraftwerke bis 2030 (Zeitpunkt der Grundsatzzusage des Bundes) 50% H₂-ready und ab 2030 100% H₂-ready sind. Für die H₂-Readiness reicht eine Umrüstbarkeit mit geringem Aufwand auf H₂-Nutzung aus.



	<ul style="list-style-type: none">➤ Notstromaggregate im zivilen und industriellen Bereich sowie erdgasbasierte Stromerzeugung in humanitären Notfällen und als Backup für Mini-/Hybrid-Grid-Systeme und Reservekessel für den außerplanmäßigen Notbetrieb für Anlagen für erneuerbare Energien➤ In Entwicklungsländern: Nutzung von Erdgas zum Kochen, wenn keine erneuerbaren Alternativen verfügbar sind
Deckungs- ausschluss („Rote Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none">➤ Mit Erdgas betriebene Kraftwerke, die keine der Ausnahmen der weißen Kategorie erfüllen➤ Sonstige Projekte, die in Bezug zu der Exploration, Gewinnung, Aufbereitung, Transport, Lagerung oder Verstromung von Erdgas und dessen Derivaten stehen und keine der Ausnahmen der weißen Kategorie erfüllen.

1. Diese Ausnahme ist konsistent mit der noch im Ressortkreis abzustimmenden Importstrategie Wasserstoff anzuwenden und anzupassen.



2) Sektorleitlinien für den Bereich Transport^b

A) Zivile Schifffahrt

Klimakategorie	Neubau eines Schiffs (≥2.000 BRZ) ^{1,2}	Nachrüstung eines Schiffs (≥2.000 BRZ) ^{1,2}
Deckungs- erleichterung („Grüne Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schiff, das zum Betrieb mit CO₂-emissionsfreien³ oder erneuerbaren Kraftstoffen⁴ fähig ist, einen EEDI-Wert hat, der <u>mind. 10%</u>⁵ unterhalb des IMO-Richtwerts liegt und für das der AER-Wert für die Dauer der Deckung regelmäßig an den Bund berichtet wird⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schiff, das den EEDI-Wert von Neubauten aus der "grünen" Kategorie erfüllt und den AER-Wert für die Dauer der Deckung an den Bund berichtet⁴ ➤ Schiff, dessen Kraftstoffverbrauch durch die Instandhaltung/Nachrüstung um <u>mind. 10%</u>⁵ gesenkt und für das der AER-Wert für die Dauer der Deckung regelmäßig an den Bund berichtet wird⁴
Unveränderte Deckungs- konditionen („Weiße Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schiff, das zum Betrieb mit CO₂-emissionsfreien³ oder erneuerbaren Kraftstoffen⁴ fähig ist, einen EEDI-Wert hat, der <u>mind. 6%</u> unterhalb des IMO-Richtwerts liegt und für das der AER-Wert für die Dauer der Deckung regelmäßig an den Bund berichtet wird 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schiff, das den EEDI-Wert von Neubauten aus der "weißen" Kategorie erfüllt und den AER-Wert für die Dauer der Deckung regelmäßig an den Bund berichtet ➤ Schiff, dessen Lebensdauer durch die Instandhaltung/Nachrüstung nicht verlängert wird, auch wenn entweder der EEDI-Wert oder die AER-Berichtspflicht nicht erfüllt werden
Deckungsausschluss („Rote Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schiff, das eine der Anforderungen an Neubauten aus der "weißen" Kategorie nicht erfüllt 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schiff, das keine der Anforderungen an Nachrüstungen aus der "weißen" Kategorie erfüllt und dessen Lebensdauer durch Instandhaltung/Nachrüstung verlängert wird

1. Exklusive Ersatzteile; Kreuzfahrtschiffe ab 2000 Bruttoreaumzahl (ehemals Bruttoregistertonne).

2. Wenn Schiffe überwiegend fossile Kraftstoffe transportieren, ist die SLL fossile Energieträger anzuwenden.

3. CO₂-emissionsfreien Kraftstoffe umfassen z.B. Wasserstoff.

4. Gemäß einschlägigen Anforderungen der EU-Taxonomie.

5. 10%-Reduktionsfaktor ggf. nach anstehender Aktualisierung der IMO-Richtwerte anzupassen.

Abkürzungen: EEDI = Energy Efficiency Design Index, AER = Annual Efficiency Ratio, SNG = Synthetic Natural Gas, IMO = International Maritime Organization.

^b Diese Sektorleitlinien werden bzgl. CCS / CCUS im Einklang mit der Carbon Management Strategie angepasst.



B) Zivile Luftfahrt¹

Klimakategorie	Neubau eines Flugzeugs ²	Nachrüstung eines Flugzeugs ^{2,7}
Deckungs- erleichterung („Grüne Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Hybridelektrisches Flugzeug ➤ Batteriebetriebenes Flugzeug ➤ Mit nachhaltigem oder kohlenstoffarmen Wasserstoff³ betriebenes Flugzeug 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Flugzeug, das eine der drei Anforderungen an Neubauten aus der "grünen" Kategorie erfüllt ➤ Flugzeug, dessen Emissionsausstoß durch die Instandhaltung/Nachrüstung reduziert wird, ohne dessen Lebensdauer zu verlängern
Unveränderte Deckungs- konditionen („Weiße Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Flugzeug, das mit mindestens 50% SAF betrieben werden kann ⚠ <u>ab 2030 mindestens 100% SAF-Fähigkeit UND Staat der Fluggesellschaft nimmt als CORSIA-Mitglied am CO₂-Offsetting teil</u>⁶ 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Flugzeug, das die Anforderung an SAF-Fähigkeit [und <u>ab 2030 CORSIA CO₂-Offsetting</u>] von Neubauten erfüllt ➤ Flugzeug, bei dem weder die Anforderungen zur SAF-Fähigkeit, noch zur CORSIA-Mitgliedschaft zutreffen aber keine Veränderungen an der Antriebstechnologie erfolgen
Deckungs- ausschluss („Rote Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Flugzeug, das nicht mit mindestens 50% SAF betrieben werden kann [<u>ab 2030 Flugzeug, das 100% SAF-Fähigkeit nicht erreicht oder Staat der Fluggesellschaft nimmt nicht am CO₂-Offsetting teil</u>] 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Flugzeug, bei dem weder die Anforderungen zur SAF-Fähigkeit, noch zur CORSIA-Mitgliedschaft zutreffen und Veränderungen an der Antriebstechnologie erfolgen

1. Da der Bund Airbus-Geschäfte in aller Regel nur gemeinsam mit der französischen und der britischen Exportkreditagentur (ECA) absichert, wird die Sektorleitlinie „Zivile Luftfahrt“ erst nach abgeschlossener Abstimmung mit beiden ECAs angewendet.

2. Exklusive Ersatzteile.

3. Grüner und, soweit in der Markthochlaufphase notwendig, kohlenstoffarmer blauer, türkiser und oranger Wasserstoff, dessen Herstellung die einschlägigen Anforderungen der EU-Taxonomie und der Nationalen Wasserstoffstrategie erfüllt

4. Gilt für Fluggesellschaften sowohl als Besteller als auch als Lease-Nehmer.

5. Späteres Sub-Leasing an Fluggesellschaften in Länder, die kein Mitglied von CORSIA sind, nicht möglich.

6. Referenz-Initiative unterliegt alle 5 Jahre einer Prüfung.

7. Umfasst z.B. Flugzeugumbau, größere Änderungen („major modifications“), Generalüberholungen oder Wartung & Service.

Abkürzungen: SAF = Sustainable aviation fuel, ICAO = International Civil Aviation Organization, CORSIA = Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation.



3) Sektorleitlinien für den Bereich Industrie^c

A) Eisen- und Stahlherstellung

Klimakategorie	Neubau einer Anlage zur Herstellung von Eisen und Stahl	Nachrüstung einer bestehenden Anlage zur Herstellung von Eisen und Stahl
Deckungserleichterung („Grüne Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Eisen- und Stahlherstellung, die die einschlägigen Richtwerte zu Emissionen und/oder den Schrottanteil der EU-Taxonomie erfüllt 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage, die die Anforderung an Eisen- und Stahlherstellung aus der "grünen" Kategorie erfüllt ➤ CCUS-Nachrüstungen⁴ mit einer Abscheidungsrate von mind. 85%⁵ ➤ Sonstige Nachrüstungen, die zu einer Emissionsminderung von mind. 85%⁵ führen
Unveränderte Deckungskonditionen („Weiße Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage, die mindestens zu einer Emissionsminderung von 40% gegenüber dem Hot Metal Benchmark nach EU-Taxonomie führt¹ ⌚ <i>Sobald sich eine international marktgängige Definition für „Green Readiness“ etabliert hat, wird bei der nächsten periodischen Überprüfung als Anforderung für die „weiße“ Kategorie ergänzt, dass eine Anlage bereits ausgerichtet oder technisch nachrüstbar auf einen emissionsarmen Betrieb sein muss</i> ⌚ <i>ab 2030 nur noch, wenn mit nachhaltigem Wasserstoff² betrieben</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage, die die Anforderungen an Neubauten aus der "weißen" Kategorie erfüllt ⌚ Bis 2025 Hochofen, bei dem die Nachrüstung die THG-Emissionen nicht erhöht und die Lebensdauer nicht verlängert
Deckungsausschluss („Rote Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage, die die Anforderungen an Neubauten aus der "weißen" Kategorie nicht erfüllt ➤ Kokerei und sonstige Anlage zur Kohleverarbeitung für die Metallindustrie ➤ Hochofen (BF-BOF³) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage, die die Anforderungen an Nachrüstungen aus der "weißen" Kategorie nicht erfüllt ➤ Hochofen (BF-BOF³), bei dem die Nachrüstung die THG-Emissionen erhöht oder die Lebensdauer verlängert ➤ Kokerei und sonstige Anlage zur Kohleverarbeitung für die Metallindustrie

1. Gilt für Verfahren, für die es in der EU-Taxonomie keinen expliziten Benchmark gibt, z.B. Anlagen mit Direktreduktion (DRI).

2. Grüner und, soweit in der Markthochlaufphase notwendig, kohlenstoffarmer blauer, türkisener und oranger Wasserstoff, dessen Herstellung die einschlägigen Anforderungen der EU-Taxonomie und der Nationalen Wasserstoffstrategie erfüllt.

3. Blast Furnace-Basic Oxygen Furnace.

4. Carbon Capture Utilization & Storage – die Speicherung des CO₂ muss den einschlägigen Anforderungen der EU-Taxonomie entsprechen.

5. Abscheidungs-/Minderungsrate entspricht den Anforderungen des OECD CCSU und ist bei den periodischen Überprüfungen der SLL in Orientierung an EU-Taxonomie und bester verfügbarer Technologie anzupassen. Es wird außerdem geprüft, ob Verfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit emissionsfreier Energieträger ausreichen, um die Nutzung von CCUS für Emissionen aus der Verbrennung fossiler Energieträger von der „grünen“ in die „weiße“ Kategorie zu schieben.

^c Diese Sektorleitlinien werden bzgl. CCS / CCUS im Einklang mit der Carbon Management Strategie angepasst.



B) Aluminiumherstellung

Klimakategorie	Neubau einer Anlage zur Herstellung von Aluminium	Nachrüstung einer bestehenden Anlage zur Herstellung von Aluminium
Deckungserleichterung („Grüne Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage zur Herstellung von Primäraluminium, die die einschlägigen Emissions- und Stromverbrauch-Richtwerte der EU-Taxonomie erfüllt ➤ Anlage zur Herstellung von Sekundäraluminium⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage, die eine der Anforderungen an Neubauten aus der „grünen“ Kategorie erfüllt⁴ ➤ CCUS-Nachrüstungen² mit einer Abscheidungsrate von mind. 85%³ ➤ Sonstige Nachrüstungen, die zu einer Emissionsminderung von mind. 85%³ führen
Unveränderte Deckungskonditionen („Weiße Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage zur Herstellung von Primäraluminium, die Strom nutzt, dessen Erzeugung mit Emissionen von weniger als 500g CO₂e/kWh¹ verbunden ist ⚠ <u>ab 2030 nur Anlagen, die ausschließlich grünen Strom⁵ verwenden</u> 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage zur Herstellung von Primäraluminium, die die Anforderung an Neubauten aus der „weißen“ Kategorie erfüllt
Deckungsausschluss („Rote Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage zur Herstellung von Primäraluminium, die Strom nutzt, dessen CO₂-Intensität die Grenzwerte der „weißen“ Kategorie nicht erfüllt 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage zur Herstellung von Primäraluminium, die die Anforderung an Nachrüstungen aus der „weißen“ Kategorie nicht erfüllt

1. Wenn der verwendete Strom innerhalb einer integrierten Aluminium-Anlage selbst erzeugt wird, soll die Emissionsintensität dieser integrierten Stromerzeugungsanlage zu Grunde gelegt werden. Wenn der Strom für die Anlage aus dem Netz bezogen wird, wird die Emissionsintensität des jeweiligen Landes zu Grunde gelegt – hierfür können die Emissionswerte des Climate Technology Compass verwendet werden (<https://compass.transitionmonitor.org>).

2. Carbon Capture Utilization & Storage – die Speicherung des CO₂ muss den einschlägigen Anforderungen der EU-Taxonomie entsprechen.

3. Abscheidungs-/Minderungsrate entspricht den Anforderungen des OECD CCSU und ist bei den periodischen Überprüfungen der SLL in Orientierung an EU-Taxonomie und bester verfügbarer Technologie anzupassen. Es wird außerdem geprüft, ob Verfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit emissionsfreier Energieträger ausreichen, um die Nutzung von CCUS für Emissionen aus der Verbrennung fossiler Energieträger von der „grünen“ in die „weiße“ Kategorie zu schieben.

4. Gemäß einschlägigen Anforderungen der EU-Taxonomie.

5. Grüner Strom ist in Anlehnung an die EU-Taxonomie Strom, der 100g CO₂e/kWh Lebenszyklus-THG-Emissionen nicht übersteigt.



C) Warm- und Kaltwalzwerke

Klimakategorie	Neubau eines Warm- oder Kaltwalzwerks	Nachrüstung eines Warm- oder Kaltwalzwerks
Deckungserleichterung („Grüne Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage mit Wärmeerzeugung basierend auf nachhaltigem Wasserstoff¹ /Ammoniak² ➤ Anlage mit elektrifizierter Wärmeerzeugung, insofern grüner Strom³ eingesetzt wird. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage, die eine der beiden Anforderungen an Neubauten der „grüne“ Kategorie erfüllt ➤ CCUS-Nachrüstungen⁴ mit einer Abscheidungsrate von min. 85%⁵
Unveränderte Deckungskonditionen („Weiße Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage, die die einschlägigen Anforderungen der EHS Guidelines der Weltbankgruppe an Energieeffizienz einhält ⌚ <u>Sobald sich eine international marktgängige Definition für „Green Readiness“ etabliert hat, wird bei der nächsten periodischen Überprüfung als Anforderung für die „weiße“ Kategorie ergänzt, dass eine Anlage bereits ausgerichtet oder technisch nachrüstbar auf einen emissionsarmen Betrieb sein muss</u> ⌚ <u>ab 2030 für Industrieländer nur Walzwerke mit Wärmeerzeugung basierend auf erneuerbaren Energien</u> ⌚ <u>ab 2035 für Entwicklungs- und Schwellenländer nur Walzwerke mit Wärmeerzeugung basierend auf erneuerbaren Energien</u> 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage, die die Anforderungen an Neubauten aus der "weißen" Kategorie erfüllt ➤ Anlage, die die Anforderungen an Neubauten aus der "weißen" Kategorie nicht erfüllt, deren Nachrüstung die THG-Emissionen aber nicht erhöht ⌚ <u>ab 2035 nur Anlage, bei der durch die Nachrüstung nicht die Lebensdauer verlängert wird</u>
Deckungsausschluss („Rote Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage, die die Anforderungen an Neubauten aus der "weißen" Kategorie nicht erfüllt 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage, die die Anforderungen an Nachrüstungen aus der "weißen" Kategorie nicht erfüllt und deren Nachrüstung die THG-Emissionen erhöht [ab 2030: ... oder die Lebensdauer verlängert]

1. Grüner und, soweit in der Markthochlaufphase notwendig, kohlenstoffarmer blauer, türkiser und oranger Wasserstoff, dessen Herstellung die einschlägigen Anforderungen der EU-Taxonomie und der Nationalen Wasserstoffstrategie erfüllt.

2. Gemäß der jeweils einschlägigen Anforderungen der EU-Taxonomie.

3. Grüner Strom ist in Anlehnung an die EU-Taxonomie Strom, der 100g CO₂e/kWh Lebenszyklus-THG-Emissionen nicht übersteigt.

4. Carbon Capture Utilization & Storage – die Speicherung des CO₂ muss den einschlägigen Anforderungen der EU-Taxonomie entsprechen.

5. Abscheidungs-/Minderungsrate entspricht den Anforderungen an die OECD CCSU und ist bei den periodischen Überprüfungen der SLI in Orientierung an EU-Taxonomie und bester verfügbarer Technologie anzupassen. Es wird außerdem geprüft, ob Verfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit emissionsfreier Energieträger ausreichen, um die Nutzung von CCUS für Emissionen aus der Verbrennung fossiler Energieträger von der „grünen“ in die „weiße“ Kategorie zu schieben.



D) Herstellung von Ammoniak

Klimakategorie	Neubau einer Anlage zur Herstellung von Ammoniak	Nachrüstung einer bestehenden Anlage zur Herstellung von Ammoniak
Deckungserleichterung („Grüne Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage, mit Verfahren auf Basis nachhaltigen und kohlenstoffarmen Wasserstoffs¹ ➤ Anlage, mit Verfahren auf Basis der Rückgewinnung von Ammoniak aus Abwasser⁴ ➤ Anlage, mit Verfahren auf Basis von biobasierten Rohstoffen und Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmeerzeugung⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage, die eine der drei Anforderungen an Neubauten aus der "grünen" Kategorie erfüllt ➤ CCUS-Nachrüstungen² mit einer Abscheidungsrate von mind. 85%³ ➤ Sonstige Nachrüstungen, die zu einer Emissionsminderung von mind. 85%³ führen
Unveränderte Deckungskonditionen („Weiße Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage, die die einschlägigen Anforderungen der EHS Guidelines der Weltbankgruppe an Energieeffizienz einhält ⌚ <i>Sobald sich eine internationale marktgängige Definition für „Green Readiness“ etabliert hat, wird bei der nächsten periodischen Überprüfung als Anforderung für die „weiße“ Kategorie ergänzt, dass eine Anlage bereits ausgerichtet oder technisch nachrüstbar auf einen emissionsarmen Betrieb sein muss</i> ⌚ <i>ab 2030 nur Anlage, die keine fossilen Rohstoffe oder Energie nutzt (vorbehaltlich Nachweises der Wirtschaftlichkeit nachhaltiger Produktionsverfahren)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage, die die Anforderungen an Neubauten aus der "weißen" Kategorie erfüllt ➤ Anlage, bei der die Nachrüstung die THG-Emissionen nicht erhöht und die Lebensdauer der Anlage nicht verlängert wird
Deckungsausschluss („Rote Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage, die die Anforderungen an Neubauten aus der "weißen" Kategorie nicht erfüllt ➤ Anlage, die Kohle als Rohstoff oder als Energieträger nutzt 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage, die die Anforderungen an Nachrüstungen aus der "weißen" Kategorie nicht erfüllt ➤ Anlage, die Kohle als Rohstoff oder als Energieträger nutzt

1. Grüner und, soweit in der Markthochlaufphase notwendig, kohlenstoffarmer blauer, türkiser und oranger Wasserstoff, dessen Herstellung die einschlägigen Anforderungen der EU-Taxonomie und der Nationalen Wasserstoffstrategie erfüllt.

2. Carbon Capture Utilization & Storage – die Speicherung des CO₂ muss den einschlägigen Anforderungen der EU-Taxonomie entsprechen.

3. Abscheidungs-/Minderungsrate entspricht den Anforderungen des OECD CCSU und ist bei den periodischen Überprüfungen der SLI in Orientierung an EU-Taxonomie und bester verfügbarer Technologie anzupassen. Es wird außerdem geprüft, ob Verfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit emissionsfreier Energieträger ausreichen, um die Nutzung von CCUS für Emissionen aus der Verbrennung fossiler Energieträger von der „grünen“ in die „weiße“ Kategorie zu schieben.

4. Gemäß einschlägigen Anforderungen der EU-Taxonomie.



E) Herstellung von Methanol

Klimakategorie	Neubau einer Anlage zur Herstellung von Methanol	Nachrüstung einer bestehenden Anlage zur Herstellung von Methanol
Deckungserleichterung („Grüne Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage, mit Verfahren auf Basis nachhaltigen und kohlenstoffarmen Wasserstoffs¹ und durch Carbon Capture oder Direct Air Capture gewonnenes CO₂ ➤ Anlage, mit Verfahren auf Basis von biobasierten Rohstoffen und Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmeerzeugung⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage, die eine der zwei Anforderungen an Neubauten der „grünen“ Kategorie erfüllt ➤ CCUS-Nachrüstungen² mit einer Abscheidungsrate von mind. 85%³ ➤ Sonstige Nachrüstungen, die zu einer Emissionsminderung von mind. 85%³ führen
Unveränderte Deckungskonditionen („Weiße Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage, die die einschlägigen Anforderungen der EHS Guidelines der Weltbankgruppe an Energieeffizienz einhält ⚠ <i>Sobald sich eine internationale marktgängige Definition für „Green Readiness“ etabliert hat, wird bei der nächsten periodischen Überprüfung als Anforderung für die „weiße“ Kategorie ergänzt, dass eine Anlage bereits ausgerichtet oder technisch nachrüstbar auf einen emissionsarmen Betrieb sein muss</i> ⚠ <i>ab 2030 nur Anlage, die keine fossilen Rohstoffe oder Energie nutzt (vorbehaltlich Nachweises der Wirtschaftlichkeit nachhaltiger Produktionsverfahren)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage, die die Anforderungen an Neubauten aus der „weißen“ Kategorie erfüllt ➤ Anlage, bei der die Nachrüstung die THG-Emissionen nicht erhöht und die Lebensdauer der Anlage nicht verlängert
Deckungsausschluss („Rote Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage, die die Anforderungen an Neubauten aus der „weißen“ Kategorie nicht erfüllt ➤ Anlage, die Kohle als Rohstoff oder als Energieträger nutzt 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage, die die Anforderungen an Nachrüstungen aus der „weißen“ Kategorie nicht erfüllt ➤ Anlage, bei der die Nachrüstung die THG-Emissionen erhöht oder die Lebensdauer der Anlage verlängert ➤ Anlage, die Kohle als Rohstoff oder als Energieträger nutzt

1. Grüner und, soweit in der Markthochlaufphase notwendig, kohlenstoffarmer blauer, türkiser und oranger Wasserstoff, dessen Herstellung die einschlägigen Anforderungen der EU-Taxonomie und der Nationalen Wasserstoffstrategie erfüllt.

2. Carbon Capture Utilization & Storage – die Speicherung des CO₂ muss den einschlägigen Anforderungen der EU-Taxonomie entsprechen.

3. Abscheidungs-/Minderungsrate entspricht den Anforderungen des OECD CCSU und ist bei den periodischen Überprüfungen der SLL in Orientierung an EU-Taxonomie und bester verfügbarer Technologie anzupassen. Es wird außerdem geprüft, ob Verfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit emissionsfreier Energieträger ausreichen, um die Nutzung von CCUS für Emissionen aus der Verbrennung fossiler Energieträger von der „grünen“ in die „weiße“ Kategorie zu schieben.

4. Gemäß einschlägigen Anforderungen der EU-Taxonomie.



F) Herstellung von „High Value“-Chemikalien

Klimakategorie	Neubau einer Anlage zur Herstellung von „High Value“-Chemikalien	Nachrüstung einer bestehenden Anlage zur Herstellung von „High Value“-Chemikalien
Deckungserleichterung („Grüne Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage zur Herstellung von leichten Olefinen, deren Lebenszyklusemissionen 0,693 tCO₂e/t nicht übersteigen¹ ➤ Anlage zur Herstellung von Aromaten, deren Lebenszyklusemissionen 0,0072 tCO₂e/t nicht übersteigen¹ 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage zur Herstellung von leichten Olefinen und Aromaten, die eine der beiden Anforderungen an die „grüne“ Kategorie erfüllt ➤ Sonstige Nachrüstungen, die zu einer Emissionsminderung von mind. 85%² führen
Unveränderte Deckungskonditionen („Weiße Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage zur Herstellung von leichten Olefinen und Aromaten, die die einschlägigen Anforderungen der EHS Guidelines der Weltbankgruppe an Energieeffizienz einhält ⌚ <i>Sobald sich eine international marktgängige Definition für „Green Readiness“ etabliert hat, wird bei der nächsten periodischen Überprüfung als Anforderung für die „weiße“ Kategorie ergänzt, dass eine Anlage bereits ausgerichtet oder technisch nachrüstbar auf einen emissionsarmen Betrieb sein muss</i> ⌚ <i>ab 2030 nur Anlage, die keine fossilen Rohstoffe oder Energie nutzt (vorbehaltlich Nachweises der Wirtschaftlichkeit nachhaltiger Produktionsverfahren)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage zur Herstellung von leichten Olefinen und Aromaten, die die Anforderungen an Neubauten aus der „weißen“ Kategorie erfüllt ➤ Anlage zur Herstellung von leichten Olefinen und Aromaten, bei der die Nachrüstung die THG-Emissionen nicht erhöht und die Lebensdauer der Anlage nicht verlängert
Deckungsausschluss („Rote Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage zur Herstellung von leichten Olefinen und Aromaten, die die Anforderungen an Neubauten aus der „weißen“ Kategorie nicht erfüllt 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage, die die Anforderungen an Nachrüstungen aus der „weißen“ Kategorie nicht erfüllt

1. Gemäß einschlägigen Anforderungen der EU-Taxonomie.

2. Abscheidungs-/Minderungsrate entspricht den Anforderungen des OECD CCSU und ist bei den periodischen Überprüfungen der SLL in Orientierung an EU-Taxonomie und bester verfügbarer Technologie anzupassen. Es wird außerdem geprüft, ob Verfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit emissionsfreier Energieträger ausreichen, um die Nutzung von CCUS für Emissionen aus der Verbrennung fossiler Energieträger von der „grünen“ in die „weiße“ Kategorie zu schieben.



G) Herstellung von sonstigen Chemikalien

Klimakategorie	Neubau einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Chemikalien	Nachrüstung einer bestehenden Anlage zur Herstellung von sonstigen Chemikalien
Deckungserleichterung („Grüne Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage, die die einschlägigen Emissionsrichtwerte aus der EU-Taxonomie einhält 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage, die die Anforderung an die „grüne“ Kategorie erfüllt ➤ CCUS-Nachrüstungen¹ mit einer Abscheidungsrate von mind. 85%² ➤ Sonstige Nachrüstungen, die zu einer Emissionsminderung von mind. 85%² führen
Unveränderte Deckungskonditionen („Weiße Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage, die die einschlägigen Anforderungen der EHS Guidelines der Weltbankgruppe an Energieeffizienz einhält ⌚ <i>Sobald sich eine internationale marktgängige Definition für „Green Readiness“ etabliert hat, wird bei der nächsten periodischen Überprüfung als Anforderung für die „weiße“ Kategorie ergänzt, dass eine Anlage bereits ausgerichtet oder technisch nachrüstbar auf einen emissionsarmen Betrieb sein muss</i> ⌚ <i>ab 2030 nur Anlage, die keine fossilen Rohstoffe oder Energie nutzt (vorbehaltlich Nachweises der Wirtschaftlichkeit nachhaltiger Produktionsverfahren)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage, die die Anforderungen an Neubauten aus der „weißen“ Kategorie erfüllt ➤ Anlage, bei der die Nachrüstung die THG-Emissionen nicht erhöht und die Lebensdauer der Anlage nicht verlängert
Deckungsausschluss („Rote Kategorie“)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage, die die Anforderungen an Neubauten aus der „weißen“ Kategorie nicht erfüllt ➤ Anlage mit Produktionsprozessen, die auf Kohle basieren 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage, die die Anforderungen an Nachrüstungen aus der „weißen“ Kategorie nicht erfüllt ➤ Anlage mit Produktionsprozessen, die auf Kohle basieren

1. Carbon Capture Utilization & Storage – die Speicherung des CO₂ muss den einschlägigen Anforderungen der EU-Taxonomie entsprechen.

2. Abscheidungs-/Minderungsrate entspricht den Anforderungen des OECD CCUSU und ist bei den periodischen Überprüfungen der SLL in Orientierung an EU-Taxonomie und bester verfügbarer Technologie anzupassen. Es wird außerdem geprüft, ob Verfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit emissionsfreier Energieträger ausreichen, um die Nutzung von CCUS für Emissionen aus der Verbrennung fossiler Energieträger von der „grünen“ in die „weiße“ Kategorie zu schieben.